

Der Landrat des Kreises Zwettl

Zl. IX-256/3

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im *) Landkreise
 Z. w. e. t. t. l.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnatur-
 schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935
 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
 für den Bereich des *) Landkreises Zwettl
 folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der n a c h f o l g e n d abgedruckten Liste aufgeführten
 Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in
 das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
 Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Ver-änderung der Naturdenk-
 male ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die ge-
 eignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu
 beeinträchtigen. z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von
 Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.
 Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
 von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung
 des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
 denkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflich-
 tet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
 melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten
 Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22
 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
 verordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatt..
 des Landrates in Zwettl in Kraft.

L i s t e d e r N a t u r d e n k m a l e
=====

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl Art, Name der Naturdenkmale	ANGABEN ÜBER DIE LAGE DER NATURDENKMALE			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land=Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1:25000; Jagen=Nummer, Flur=, Parzellen=Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
38	1 Sommerlinde	Elsenreith, K.G. Günsles	Parz.Nr. 19/1 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des and der NW Seite von Günsles liegenden Waldes, 120 m von der Straße Günsles - Weiten entfernt.	keine
37	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 32 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des an der NW. Seite von Günsles liegenden Waldes, 80 m von der Straße, 100 m vom letzten Ortshause des Norddorfendes.	- " -
39	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 52 Eigentümer: Josef Koller Landwirt in Günsles.	An dem von Günsles nach Weiten von der Straße zur rechten Hand abzweigendem Feldwege, 40 m von der Straße entfernt hinter dem letzten Hause am SO.Ende des Ortes Günsles	- " -

Zwettl, den 8. September 1941
Der Landrat des Kreises Zwettl:
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

I.V. Dr. Kretschmer e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Josef und Maria Anna Höllerschmid
Kremser Straße 6
3620 Spitz

Beilagen
ZTW3-N-0430/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	17.07.2015

Betrifft
Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Günsles, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG. Günsles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11.6.2015 unter anderem Folgendes festgestellt:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen stellt der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen dar.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

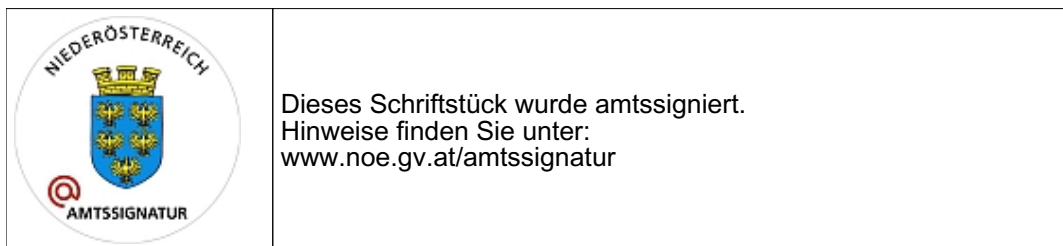
Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

1. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Beilagen

ZTW3-N-0430/001

ZTW3-N-0431/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

28.12.2015

Betrifft

Widerruf Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Güzles, Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 17.7.2015, ZTW3-N-0430/001, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch des Bescheides nicht

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.“

sondern

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück **Nr. 19/1**, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde (**in der Natur auf dem Grundstück Nr. 36 stehend**).“

zu lauten hat.

Die Naturdenkmalerklärung für die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 32 bleibt somit weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 17.7.2015 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32 in der KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde widerrufen. Die Erklärung wurde widerrufen, da der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Vom Naturschutzsachverständigen wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Nunmehr wurde festgestellt, dass es bei der Erhebung zu einem Irrtum bei der Angabe der Grundstücksnummer gekommen ist. Es wurde irrtümlich anstatt der Grundstücksnummer 36 die Grundstücksnummer 32 angegeben. Somit bleibt das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 32 aufrecht. Desweiteren ist auf dem Grundstück Nr. 36 kein Naturdenkmal eingetragen, sondern wurde mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, eine Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt. Diese Sommerlinde entspricht wie auf Fotos aus dem Jahre 1942 ersichtlich eindeutig der Linde auf dem Grundstück Nr. 36. Auf dem Grundstück Nr. 19/1 existiert in der Natur kein Naturdenkmal und wurde offensichtlich im Jahre 1941 die Linde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt, obwohl sich die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 36 in der KG Güzles befindet (oder wurden seit 1941 die Grundstücksgrenzen verändert).

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

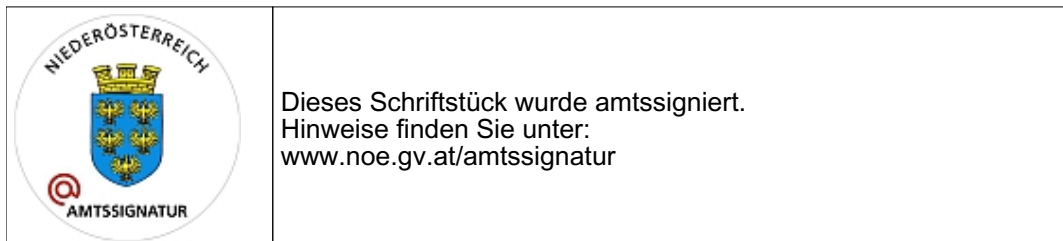
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Josef und Maria Höllerschmid, Kremser Straße 6, 3620 Spitz (Eigentümer Grundstück Nr. 32)
2. Herrn und Frau Alois und Roswitha Fasching, Günsles Nr. 5, 3623 Kottes (Eigentümer Grundstück Nr. 36)
3. die Ernest Renz Ges.m.b.H., Eisenreith Nr. 54, 3623 Kottes (Eigentümerin Grundstück Nr. 19/1)
4. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes
5. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Der Landrat des Kreises Zwettl

Zl. IX-256/3

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im *) Landkreise
 Z. w. e. t. t. l.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnatur-
 schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935
 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
 für den Bereich des *) Landkreises Zwettl
 folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der n a c h f o l g e n d abgedruckten Liste aufgeführten
 Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in
 das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
 Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Ver-änderung der Naturdenk-
 male ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die ge-
 eignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu
 beeinträchtigen. z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von
 Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.
 Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
 von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung
 des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
 denkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflich-
 tet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
 melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten
 Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22
 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
 verordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatt..
 des Landrates in Zwettl in Kraft.

L i s t e d e r N a t u r d e n k m a l e
=====

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl Art, Name der Naturdenkmale	ANGABEN ÜBER DIE LAGE DER NATURDENKMALE			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land=Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1:25000; Jagen=Nummer, Flur=, Parzellen=Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
38	1 Sommerlinde	Elsenreith, K.G. Günsles	Parz.Nr. 19/1 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des and der NW Seite von Günsles liegenden Waldes, 120 m von der Straße Günsles - Weiten entfernt.	keine
37	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 32 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des an der NW. Seite von Günsles liegenden Waldes, 80 m von der Straße, 100 m vom letzten Ortshause des Norddorfendes.	- " -
39	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 52 Eigentümer: Josef Koller Landwirt in Günsles.	An dem von Günsles nach Weiten von der Straße zur rechten Hand abzweigendem Feldwege, 40 m von der Straße entfernt hinter dem letzten Hause am SO.Ende des Ortes Günsles	- " -

Zwettl, den 8. September 1941
Der Landrat des Kreises Zwettl:
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

I.V. Dr. Kretschmer e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Josef und Maria Anna Höllerschmid
Kremser Straße 6
3620 Spitz

Beilagen
ZTW3-N-0430/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	17.07.2015

Betrifft
Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Günsles, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG. Günsles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11.6.2015 unter anderem Folgendes festgestellt:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen stellt der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen dar.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

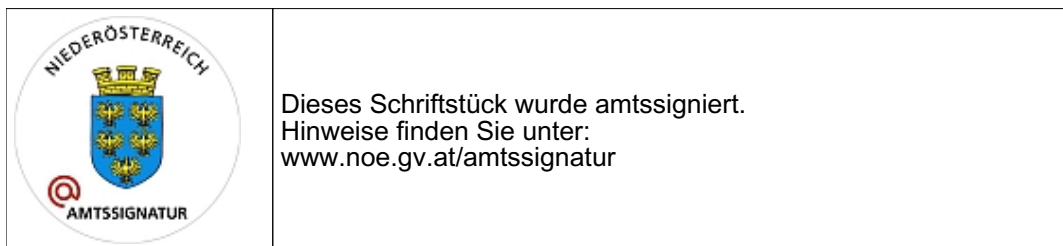
Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

1. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTW3-N-0430/001

ZTW3-N-0431/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

28.12.2015

Betrifft

Widerruf Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Güzles, Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 17.7.2015, ZTW3-N-0430/001, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch des Bescheides nicht

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.“

sondern

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück **Nr. 19/1**, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde (**in der Natur auf dem Grundstück Nr. 36 stehend**).“

zu lauten hat.

Die Naturdenkmalerklärung für die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 32 bleibt somit weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 17.7.2015 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32 in der KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde widerrufen. Die Erklärung wurde widerrufen, da der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Vom Naturschutzsachverständigen wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Nunmehr wurde festgestellt, dass es bei der Erhebung zu einem Irrtum bei der Angabe der Grundstücksnummer gekommen ist. Es wurde irrtümlich anstatt der Grundstücksnummer 36 die Grundstücksnummer 32 angegeben. Somit bleibt das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 32 aufrecht. Desweiteren ist auf dem Grundstück Nr. 36 kein Naturdenkmal eingetragen, sondern wurde mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, eine Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt. Diese Sommerlinde entspricht wie auf Fotos aus dem Jahre 1942 ersichtlich eindeutig der Linde auf dem Grundstück Nr. 36. Auf dem Grundstück Nr. 19/1 existiert in der Natur kein Naturdenkmal und wurde offensichtlich im Jahre 1941 die Linde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt, obwohl sich die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 36 in der KG Güzles befindet (oder wurden seit 1941 die Grundstücksgrenzen verändert).

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

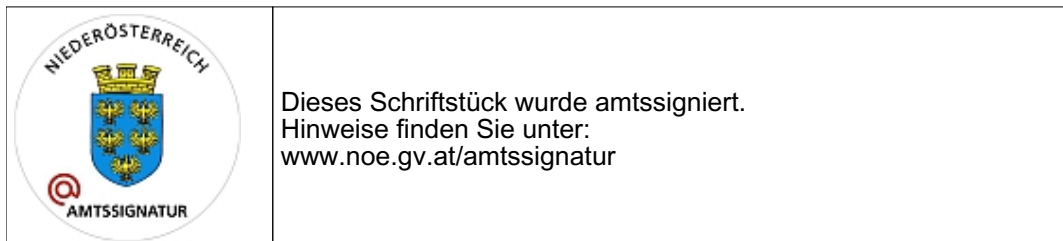
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Josef und Maria Höllerschmid, Kremser Straße 6, 3620 Spitz (Eigentümer Grundstück Nr. 32)
2. Herrn und Frau Alois und Roswitha Fasching, Günsles Nr. 5, 3623 Kottes (Eigentümer Grundstück Nr. 36)
3. die Ernest Renz Ges.m.b.H., Eisenreith Nr. 54, 3623 Kottes (Eigentümerin Grundstück Nr. 19/1)
4. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes
5. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Der Landrat des Kreises Zwettl

Zl. IX-256/3

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im *) Landkreise
 Z. w. e. t. t. l.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnatur-
 schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935
 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
 für den Bereich des *) Landkreises Zwettl
 folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der n a c h f o l g e n d abgedruckten Liste aufgeführten
 Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in
 das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
 Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Ver-änderung der Naturdenk-
 male ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die ge-
 eignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu
 beeinträchtigen. z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von
 Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.
 Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
 von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung
 des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
 denkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflich-
 tet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
 melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten
 Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22
 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
 verordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Amtsblatt..
 des Landrates in Zwettl in Kraft.

L i s t e d e r N a t u r d e n k m a l e
=====

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl Art, Name der Naturdenkmale	ANGABEN ÜBER DIE LAGE DER NATURDENKMALE			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1:25000; Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
38	1 Sommerlinde	Elsenreith, K.G. Günsles	Parz.Nr. 19/1 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des and der NW Seite von Günsles liegenden Waldes, 120 m von der Straße Günsles - Weiten entfernt.	keine
37	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 32 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des an der NW. Seite von Günsles liegenden Waldes, 80 m von der Straße, 100 m vom letzten Ortshause des Norddorfendes.	- " -
39	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 52 Eigentümer: Josef Koller Landwirt in Günsles.	An dem von Günsles nach Weiten von der Straße zur rechten Hand abzweigendem Feldwege, 40 m von der Straße entfernt hinter dem letzten Hause am SO.Ende des Ortes Günsles	- " -

Zwettl, den 8. September 1941
Der Landrat des Kreises Zwettl:
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

I.V. Dr. Kretschmer e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Josef und Maria Anna Höllerschmid
Kremser Straße 6
3620 Spitz

Beilagen
ZTW3-N-0430/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	17.07.2015

Betrifft
Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Günsles, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG. Günsles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, wurde die gegenständliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11.6.2015 unter anderem Folgendes festgestellt:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen stellt der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen dar.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

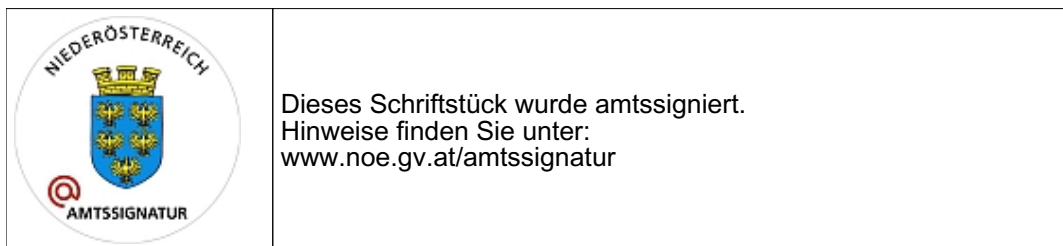
Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

1. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Beilagen

ZTW3-N-0430/001

ZTW3-N-0431/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

28.12.2015

Betrifft

Widerruf Naturdenkmal Sommerlinde in der KG Güzles, Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 17.7.2015, ZTW3-N-0430/001, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch des Bescheides nicht

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde.“

sondern

„... widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück **Nr. 19/1**, KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde (**in der Natur auf dem Grundstück Nr. 36 stehend**).“

zu lauten hat.

Die Naturdenkmalerklärung für die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 32 bleibt somit weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 17.7.2015 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 32 in der KG Güzles, Gemeindegebiet Kottes-Purk, stockende Sommerlinde widerrufen. Die Erklärung wurde widerrufen, da der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt. Vom Naturschutzsachverständigen wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Durch Raureif- und Eisbruch in der KW 49 des Vorjahres wurde die als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinde auf dem Grundstück 32 der KG Güzles stark beschädigt.

Wie auf den Erhebungsfotos zu erkennen ist, sind ein starker Seitenast als auch stärkere Äste im Kronenbereich abgebrochen.

An der Bruchstelle des großen Seitenastes ist eine morsche Stelle zu erkennen, die auch in den stehenden Teil hineinreicht.

Die gegenständliche Sommerlinde steht neben einem Weg der zum Betriebsgelände „Steinbruch Renz“ gehört.

Durch die entstandenen Schäden ist die Standfestigkeit der Sommerlinde beeinträchtigt und es ist daher eine Gefährdung der Wegbenutzer nicht auszuschließen.“

Nunmehr wurde festgestellt, dass es bei der Erhebung zu einem Irrtum bei der Angabe der Grundstücksnummer gekommen ist. Es wurde irrtümlich anstatt der Grundstücksnummer 36 die Grundstücksnummer 32 angegeben. Somit bleibt das Naturdenkmal auf Gst.Nr. 32 aufrecht. Desweiteren ist auf dem Grundstück Nr. 36 kein Naturdenkmal eingetragen, sondern wurde mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 8.9.1941, Zl. IX/256/3, eine Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt. Diese Sommerlinde entspricht wie auf Fotos aus dem Jahre 1942 ersichtlich eindeutig der Linde auf dem Grundstück Nr. 36. Auf dem Grundstück Nr. 19/1 existiert in der Natur kein Naturdenkmal und wurde offensichtlich im Jahre 1941 die Linde auf dem Grundstück Nr. 19/1 zum Naturdenkmal erklärt, obwohl sich die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 36 in der KG Güzles befindet (oder wurden seit 1941 die Grundstücksgrenzen verändert).

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Josef und Maria Höllerschmid, Kremser Straße 6, 3620 Spitz (Eigentümer Grundstück Nr. 32)
2. Herrn und Frau Alois und Roswitha Fasching, Günsles Nr. 5, 3623 Kottes (Eigentümer Grundstück Nr. 36)
3. die Ernest Renz Ges.m.b.H., Eisenreith Nr. 54, 3623 Kottes (Eigentümerin Grundstück Nr. 19/1)
4. Marktgemeinde Kottes-Purk z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes
5. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

